

Abmeldung einer <input type="checkbox"/> einzigen Wohnung oder Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung	Tagesstempel der Meldebehörde	Lfd.-Nr.

Eine Abmeldung ist nur erforderlich, wenn Sie keine neue Wohnung im Inland beziehen!

Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied den Meldeschein unterschreibt. Die Angaben werden von Ihnen auf Grund § 18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66) erhoben:

Angaben zur Wohnung ↓ Bisherige Wohnung Auszug am __ __ 20 __ <small>Tag Monat Jahr</small>	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnr., Adressierungszusätze	die Wohnung war bisher		Wird die Wohnung beibehalten?		die Wohnung -soll sein -soll bleiben		Gemeindegeschlüssel <small>HW= Hauptwohnung NW= Nebenwohnung</small>
		HW	NW	nein	ja	HW	NW	
				X		X		
						X		
						X		
						X		

Die Abmeldung bezieht sich auf die folgenden Personen:

Lfd. Nr.	1) Familienname <small>ggf. auch abweichende Geburtsnamen, Doktorgrad</small>	2) Vorname (n) <small>(Rufnamen unterstreichen)</small>	3) Geschl.	
			m	w
1				
2				
3				
4				
5				

Die Fragen Nr. 6 – 8 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet zu werden!

Lfd. Nr.	4) Geburtsdatum	5) Geburtsort <small>(Wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)</small>	6) Familienstand <small>LD, VH, VW, GS, LP, LV, LA, FU</small>	7) Staatsangehörigkeit (en)	Staatsangehörigkeits-schlüssel	8) Religion
	Tag Monat Jahr					
1						
2						
3						
4						
5						

9) Bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft

Auskunftssperre

Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, können Sie eine Auskunftssperre beantragen. Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen.

Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag. Die Auskunftssperre wird den für die weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie neu zu beantragen. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des 2. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§34 Abs. 5 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.

Antrag auf Auskunftssperre nein ja Erläuterungsblatt ist beigelegt

Anmeldung am neuen Wohnort muss laut Meldegesetz binnen einer Woche erfolgen.

Meldebehörde Ort, Datum, Stempel, Unterschrift	Meldepflichtige Person Unterschrift
---	--